

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 16 (1911-1912)

Artikel: Aus der Anleitung für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen :
erlassen vom Schweiz. Industriedepartement
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zudem verfügt der Kanton wohl auf längere Zeit hinaus nicht über eine genügende Anzahl gründlich ausgebildeter Haushaltungslehrerinnen. Die Direktion des Innern hat schon eine namhafte Summe ausgeworfen, um durch hauswirtschaftliche Kurse Lehrerinnen auszubilden, die in den Riss treten können, wo dies nötig ist. Diese und alle andern, die nun schon jahrelang mit Erfolg und Eifer Pionierarbeit für die Mädchenfortbildungsschule geleistet haben, sollten nun keinesfalls auf fernere Mitarbeit verzichten müssen und zwar umso weniger, als eine Lehrerin, die mit den Verhältnissen einer Gemeinde vertraut ist, nie durch eine Wanderlehrerin ersetzt werden kann. Auch würde mancherorts durch schwierige Verkehrsverhältnisse die Errichtung und Entwicklung der Mädchenfortbildungsschule verunmöglicht, sofern die Primar- und Arbeitslehrerinnen nicht angestellt werden dürfen.

In erzieherischer Hinsicht würde der Ausschluss einer erfahrenen Lehrerin geradezu einen Verlust für die Mädchenfortbildungsschule bedeuten. Die eidgenössische Expertin hat sich übrigens je und je in anerkennender Weise über ihre Leistungen geäußert. Die Angelegenheit ist wichtig genug, dass wir Sie bitten, Ihre Ansicht über die Verwendung der Primar- und Arbeitslehrerinnen einzuholen.

In Erwägung aller dieser Gründe stellen wir zu *Art. 9* folgende Zusatzanträge:

Alinea 1: In den theoretischen Fächern kann der Unterricht einer Primar- oder Sekundarlehrerin übertragen werden.

Alinea 2: oder durch eine Lehrerin, die sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweist.

Zu *Art. 20* möchten wir den Ausdruck „Haushaltungslehrerinnen“ durch „Fortbildungslehrerinnen“ ersetzt sehen.

In betreff des Obligatoriums möchten wir uns zu Nr. 2 bekennen und beantragen deshalb, der Staat möchte so bald wie möglich die gesetzliche Grundlage zur Einführung schaffen.

Indem wir Ihnen, geehrte Herren, unsere Eingabe zu gütiger Berücksichtigung angelegentlich empfehlen, zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Vorstand des kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins,

Die Vizepräsidentin: *E. Kohler.*

Die Schriftführerin II: *E. Ziegler.*

Aus der Anleitung für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Erlassen vom Schweizer. Industriedepartement.

An der Spitze der theoretischen Fächer steht die „Deutsche Sprache“. (Siehe unser Postulat in der Eingabe.) Wir entnehmen der sehr bemerkenswerten Anleitung über diesen Unterrichtszweig nur den Schlusspassus:

„Neben der weitem Pflege des schriftlichen Ausdrucks in Briefen und Aufsätzen wird vorgenommen das *Lesen und Besprechen* anregender und lehr-

reicher Lektüre, z. B. von Erzählungen und Lebensbeschreibungen hervorragender Menschen, von Abhandlungen ethischen Inhalts, von Gedichten und dramatischen Werken der Klassiker und von solchen neuern Ursprungs. Die Deutschstunde kann auch zu einer eigentlichen Erziehungsstunde gestaltet werden.“

Im Kapitel „Organisation“ stehen folgende Äusserungen:

„Der Erfolg des Unterrichts an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule hängt enge mit dem Wesen und mit der *Eignung* der Lehrkräfte zusammen. Es bedarf für diese Stufe weiser Erzieher und Erzieherinnen, die auch über technische Kenntnisse verfügen. Selten finden sich alle erforderlichen Eigenschaften in einer Person vereinigt. Zwei, drei und mehr Fachlehrer ergänzen sich zu dieser vollen Lehrkraft. Da, wo eine Lehrerin auf der Elementarschulstufe wirkt, ist sie wohl die geeignetste Persönlichkeit, die von der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule geforderte erzieherische Arbeit zu besorgen. Soll sie auch die Lösung der praktischen Seite der Aufgabe übernehmen, so bedarf sie freilich einer andern Ausbildung, als wie sie zurzeit in den Seminarien geschieht. Eine Lehrerin würde durch den Verkehr mit der reifern Jugend einen grössern Einfluss auf die Charakterbildung der einzelnen Schülerin gewinnen, und in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unendlich viel Gutes in ihrer Gemeinde stiften können. Man vergesse nicht: die auf den Schulbänken der Fortbildungsschule Sitzenden werden über ein kurzes selbst Erzieherinnen, Mütter und Hausfrauen sein; deshalb ist die Qualität der Lehrkraft von so grosser Wichtigkeit. Amtet in einem Orte eine Primarlehrerin, die aus irgend welchen Gründen die Unterweisung in den Handarbeiten und in der Hauswirtschaft nicht übernehmen kann, so übertrage man ihr den Unterricht in den theoretischen Fächern: Deutsch, Haushaltungskunde, Buchführung, Gesundheits- und Erziehungslehre. Ist keine Lehrerin da, so übernehme ein Lehrer diesen Unterricht und überlasse die praktischen Fächer der Arbeitslehrerin oder der Haushaltslehrerin.“

Einige Gedanken über den Reglementsentwurf für die Mädchenfortbildungsschulen.

In den Tagesblättern las man in letzter Zeit öfter kurze Berichte über den neuen Entwurf des Reglementes für die Mädchenfortbildungsschulen. Mit gespannter Aufmerksamkeit sah ich seitdem dem jeweiligen Erscheinen der Fachzeitungen entgegen, indem ich dort nähern Aufschluss und Gedankenaustausch zu finden hoffte. Vergeblich! Die Organe der Lehrerschaft schwiegen sich aus, und doch rückt die Eingabefrist für allfällige Wünsche ihrem Ende entgegen. In diesen Tagen konnte ich Einsicht nehmen in den Entwurf, und es scheint mir, es bleibe trotz der im ganzen vorzüglichen Fassung für uns Lehrerinnen etwas zu wünschen übrig.

Wir finden im Entwurf wiederholt das Wort „praktisch“. Gewiss! Praktisch soll das Mädchen nun ausgebildet werden, das volle neun Jahre mit Theorie abgespiessen wurde. Zur praktischen Hausfrau soll es befähigt werden. Man verlangt in erster Linie von unserm Geschlecht, dass es praktisch sei; denn eine unpraktische Frau kann zum Unglück werden für die Familie. Ob aber eine *ausschliesslich* praktische Frau dem Manne die richtige Gefährtin sein